

Urkundenrolle 27.508

Sammlung 23.215

Laut Art. 84, Absatz 1bis des D.lgs n. 105/2018 (Decreto Correttivo) sind die Urkunden, die mit der Ausübung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Einrichtungen verbunden sind, von der Registergebühr befreit.

Laut Art. 82, Absatz 5 des D.lgs n. 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) sind die von den ehrenamtlich tätigen Organisationen angeforderten und ausgestellten Urkunden und Dokumente frei von der Stempelsteuer.

**PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DES VEREINS "JUGENDDIENST UNTERES PUSTERTAL EO"**

REPUBLIK ITALIEN

Den vierten April zweitausendvierundzwanzig.

(4 - 4 - 2024)

In Vintl, Niedervintl, Bartlmä-von-Guggenbergstraße 9.

Um 19.30 Uhr.

Vor mir RA Dr. **MARTINA TSCHURTSCHENTHALER, Notar in Brixen**, mit Amtssitz dort in Kleiner Graben 2, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

AGOSTINI DAGMAR, geboren in Bruneck (BZ) am 22. Juli 1980, wohnhaft in Vintl (BZ), Nigglschuster Straße 4, italienische Staatsbürgerin, Steuernummer GST DMR 80L62 B220Y, welche erklärt, im Sinne der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000 Nr. 445, im Bezug auf das Gesetz vom 19. Mai 1975 Nr. 151, von mir Notar ermahnt über die strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, dass sie die Präsidentin des Vereins

"JUGENDDIENST UNTERES PUSTERTAL EO"

mit Sitz in Mühlbach (BZ), Katharina-Lanz-Str. 90, Steuernummer 90043460212, eingetragen in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen der Provinz Bozen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 58/1.1. vom 28. März 2007.

Die Erschienene, deren persönlicher Identität ich Notar gewiss bin, schickt Folgendes voraus:

- der nicht anerkannte Verein ist damals mit der Bezeichnung "JUGENDDIENST DEKANAT RODENECK" am 15. Januar 2007 in Rodeneck gegründet worden.

Dies vorausgeschickt, ersucht mich die Erschienene um Beurkundung des Verlaufes der Mitgliederversammlung des oben genannten Vereins, welche sich an diesem Ort, Tag und zu dieser Stunde versammelt hat, um in zweiter Einberufung über folgende

Tagesordnung

zu diskutieren und zu beschließen:

1. Begrüßung
2. Überprüfung der Beschlussfähigkeit
3. Satzungsänderung (mit Notarin Dr. Martina Tschurtschenthaler)
4. Genehmigung des Protokolls der außerordentlichen Vollversammlung 2024.

Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Mitgliederversammlung und stellt fest, dass:

a) die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einladung vom 29. Februar 2024 ordnungsgemäß laut geltender Satzung einberufen worden ist;

REGISTRIERT in
BOZEN

am 10/04/2024

unter Nr. 6971

Serie 1T

Register € 0,00

Grundbuch € 0,00

Kataster € 0,00

Stempelsteuer € 0,00

b) die Mitgliederversammlung in erster Einberufung am 3. April 2024 um 00:01 Uhr nicht beschlussfähig war;

c) die Mitgliederversammlung hier in zweiter Einberufung versammelt ist, wobei von den Nr. 57 (siebenundfünfzig) Mitgliedern Nr. 30 Mitglieder persönlich anwesend sind, wie aus der unter Buchstabe "A" beigelegten Anwesenheitsliste hervorgeht;

d) der Vereinsausschuss durch folgende Personen vertreten ist:

- Präsidentin: AGOSTINI DAGMAR, erschienene Person;

- Vizepräsident: PROSCH BENJAMIN, geboren in Brixen (BZ) am 8. März 1983, Steuernummer PRS BJM 83C08 B160Q;

- Ausschussmitglied: IRSARA PIETRO, geboren in Abtei (BZ) am 27. Juni 1950, Steuernummer RSR PTR 50H27 A537G;

- Ausschussmitglied: KRITZINGER KATHARINA, geboren in Brixen (BZ) am 3. August 1993, Steuernummer KRT KHR 93M43 B160I;

- Ausschussmitglied: RIEDER SUSANNE, geboren in Bruneck (BZ) am 28. März 1978, Steuernummer RDR SNN 78C68 B220E;

e) folgende Rechnungsprüfer amtierend sind:

SALCHER WALTER, geboren in Brixen (BZ) am 29. August 1963, Steuernummer SLC WTR 63M29 B160S;

LAMPRECHT DIETMAR, geboren in Brixen (BZ) am 22. Juli 1980, Steuernummer LMP DMR 80L22 B160R;

f) die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden überprüft zu haben.

Alle Anwesenden erklären sich, über die Tagesordnungspunkte ausreichend informiert und sind bereit, sie zu behandeln.

Die Vorsitzende erklärt somit die Mitgliederversammlung für ordnungsgemäß einberufen und für beschlussfähig, um über die obgenannten Tagesordnungspunkte zu beschließen, wobei sie präzisiert, dass meine Anwesenheit lediglich für den dritten Punkt der Tagesordnung erforderlich ist.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung übergehend, erläutert die Präsidentin der Versammlung die Gründe, die eine Umwandlung des heutigen nicht anerkannten Vereins in einen anerkannten Verein befürworten, mit gleichzeitiger Abänderung der Bezeichnung in "JUGENDDIENST UNTERES PUSTERTAL KDS". Sie erinnert, dass der nicht anerkannte Verein mit der Bezeichnung "JUGENDDIENST DEKANAT RODENECK" am 15. Januar 2007 in Rodeneck gegründet worden ist. Weiters erklärt die Vorsitzende der Versammlung, dass die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit mittels Eintragung in das Landesregister der juristischen Personen privaten Rechts erfolgt und eine Haftungseinschränkung für die Ausschussmitglieder zur Folge hat, wobei der Verein mit der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

Zum Zwecke der Eintragung in das Register der juristischen Personen ist ein Mindestvermögen des Vereins von Euro 5.500,00 (fünftausendfünfhundert Komma null null) vorgeschrieben, welches, wie die Vorsitzende ausführt, bereits besteht.

Daraufhin erläutert die Vorsitzende die neuen Satzungen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

Nach kurzer Diskussion, in welcher keiner der Anwesenden die

Protokollierung der eigenen Stellungnahme verlangt, erklärt die Vorsitzende der Versammlung die Diskussion bezüglich der Tagesordnung für beendet und eröffnet die Abstimmungsphase.

Die Mitgliederversammlung

beschließt:

einstimmig mittels Handaufheben ausgedrückter Stimme, wie die Präsidentin feststellt:

a) die Umwandlung des heute nicht anerkannten Vereins in einen anerkannten Verein mit Rechtspersönlichkeit, mit Beantragung der Anerkennung als Juristische Person des Privatrechts, Abänderung der Bezeichnung in "JUGENDDIENST UNTERES PUSTERTAL KDS", Beibehaltung des Sitzes, des Zwecks, der Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und Neuannahme der Satzungen, welche unter anderem auch die Bestimmungen über die Verwaltung und Verfassung des Vereins regeln;

b) die Präsidentin zu ermächtigen, alle Formalitäten zu erledigen, die für die Eintragung des Vereins in das Landesregister der Juristischen Personen des Privatrechts notwendig sind.

Weiteres wird die Präsidentin bevollmächtigt, an den beiliegenden Satzungen all jene Änderungen, Zusätze oder Streichungen vorzunehmen, die von den zuständigen Behörden und Verbänden im Zuge der Eintragung in die jeweiligen Verzeichnisse verlangt werden sollten.

Da nichts weiteres zu beschließen ist und niemand mehr das Wort ergreift, erklärt die Vorsitzende die Mitgliederversammlung

um 19.45 Uhr für beendet und es kann mit der Abhandlung der restlichen Tagesordnungspunkte, wo es meine Anwesenheit nicht erfordert, fortgefahren werden.

Die Präsidentin übergibt mir die Satzungen (Statut), welche als integrierender Bestandteil dieser Urkunde unter Anlage "B" beigelegt werden.

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Vorliegende Urkunde ist von mir Notar der Partei, welche sie genehmigt, vorgelesen worden. Ich Notar bin vom Verlesen der Anlagen befreit worden. Vorliegende Urkunde, mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben und eigenhändig von mir ergänzt, besteht aus drei Seiten von zwei Blättern.

Unterschrieben um 19.45 Uhr.

Gez.: AGOSTINI DAGMAR

Gez.: MARTINA TSCHURTSCHENTHALER (Siegel)

Funktion	Vorname Nachname	Bevollmächtigt	Unterschrift
Bürgermeister Rodeneck	Helmut Achtmüller		
Jugendreferentin Rodeneck	Andrea Messner		
Bürgermeister Mühlbach	Heinrich Seppi		
Jugendreferent Mühlbach	Oskar Zingerle	SUSANNE RIEDER	
Bürgermeister Vintl	Dr. Huber Walter		
Gemeinderat für Jugend Vintl	Simon Pichler		
Pfarrer Mühlbach	Hugo Senoner		
Pfarrer Mühlbach	Fabian Tirlir	ARTHUR PUNTER	
Pfarrer	Erwin Knapp		
Pater Pfunders	Albin Peskoller		
Diakon	Günther Plaikner		
PGR-Präsidentin Rodeneck	Johanna Santer		
PGR-Präsident Mühlbach	Arthur Punter		
PGR-Präsidentin Meransen	Fischnaller Margareth		
PGR-Präsidentin Vals	Luis Leitner	KÖCK JULIA	
PGR-Präsident Spinges	Martha Gatterer Zathammer	WAGNER JOHANN SEBER	
PGR-Präsident Pfunders	Josef Huber		
PGR-Präsidentin Niedervintl	Viktoria Burgstaller		
PGR-Präsidentin Obervintl	Gertrud Leitner		

Rosei Westendal

Peter Peter Isasa



Goshini Dapo

Funktion	Vorname Nachname	Bevollmächtigt	Unterschrift
PGR Kinder und Jugendvertreterin Vals	Julia Köck		<i>Julia Köck</i>
PGR Kinder und Jugendvertreterin Meransen	Elisabeth Fischnaller		<i>Elisabeth Fischnaller</i>
Mitglieder			
SKJ Rodeneck	Viktor Stampfl	ANDREA MESSNER	<i>Andrea Messner</i>
Bauernjugend Rodeneck	Florian Hochgruber	Silvia Stampfl	<i>Silvia Stampfl</i>
Jugendkapelle Weitntola Spotzn	Vera Schmalzl	Hedwig Lechner	<i>Hedwig Lechner</i>
Bürgerkapelle Jugend Mühlbach	Manuela Fischnaller		<i>Manuela Fischnaller</i>
Ministranten Weitental	Alex Lamprecht	DAGMAR AGOSTINI	<i>Dagmar Agostini</i>
Jugendkapelle Vintl	Hannes Zingerle		<i>Hannes Zingerle</i>
Ministranten Meransen	Elisabeth Fischnaller		<i>Elisabeth Fischnaller</i>
Ministranten Rodeneck	Daniela Testor und Monika Gruber		
Schuhplattler Rodeneck	Hannes Lechner		
Jungchar Weitental	Dagmar Agostini		
Minis Obervintl	Katrin		<i>Katrin</i>
Ministranten Spinges	Pfarrer Hugo Senoner		
Kinderchor Spinges	Angelika Seeber	Stefanie Ragen	
Jugendfeuerwehr Mühlbach	Egon Gementi		
Ministranten Pfunders	Simone Engl	<i>Simone Engl</i>	<i>Simone Engl</i>
SKJ Spinges	Paul Köck	Stephanie Otto	<i>Stephanie Otto</i>



Stefanie Dopner



JUGENDDIENST
UNTERES PUSTERTAL

Allegato/Anlage B Rep/Urk 27.508 Racc/Samml 23.215

Satzung

des Vereins

Jugenddienst Unteres Pustertal KDS

Katharina-Lanz-Straße 90

39037 Mühlbach

Tel.: 349 5990085

unterespustertal@jugenddienst.it

jdunderespustertal@pec.it

ÜBERSICHT

I. NAME, ZIEL UND ZWECK, EHRENAMTLICHKEIT.....	3
Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt.....	3
Artikel 2: Einzugsgebiet und Ziel und Zweck des Vereins.....	3
Artikel 3: Tätigkeit.....	3
II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE MITGLIEDSCHAFT.....	4
Artikel 4: Mitgliedschaft.....	4
Artikel 5: Aufnahme.....	4
Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
III. VEREINSORGANE.....	5
Artikel 8: Organe des Vereins.....	5
Artikel 9: Die Mitgliederversammlung.....	6
Artikel 10: Befugnisse und Quorum der Mitgliederversammlung.....	6
Artikel 11: Abstimmungsregeln der Mitgliederversammlung.....	7
Artikel 12: Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer.....	7
Artikel 13: Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung.....	8
Artikel 14: Befugnisse des Vorstands.....	8
Artikel 15: Der Vorsitzende.....	9
Artikel 16: Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern.....	9
Artikel 17: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer.....	9
Artikel 18: Berufliche Mitarbeiter.....	10
V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS VEREINSVERMÖGEN UND DEN JAHRESABSCHLUSS.....	10
Artikel 19: Das Vereinsvermögen.....	10
Artikel 20: Geldmittel.....	10
Artikel 21: Jahresabschluss.....	11
V. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	11
Artikel 22: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.....	11
Artikel 23: Gleichbehandlung der Geschlechter.....	11
Artikel 24: Schlussbestimmung.....	11

I. NAME, ZIEL UND ZWECK, EHRENAMTLICHKEIT

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1. Der im Jahre 2007 gegründete Verein trägt den Namen „Jugenddienst Unteres Pustertal KDS“ (in Folge auch Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mühlbach (Katharina-Lanz-Straße 90). Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Mühlbach erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.
4. Beim Jugenddienst Unteres Pustertal KDS handelt es sich um einen Verein mit Rechtspersönlichkeit und bürgerchaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist. Der Jugenddienst Unteres Pustertal KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens und eventueller Verwaltungsüberschüsse für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Artikel 2: Einzugsgebiet und Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Jugenddienst Unteres Pustertal KDS ist in den angeschlossenen Trägergemeinden Mühlbach, Rodeneck und Vintl sowie den Trägerpfarreien der Seelsorgeeinheit Rodeneck (in der Folge auch Einzugsgebiet) tätig.
2. Der Verein ist überparteiisch und orientiert sich an christlichen Grundsätzen, er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe, Ehrenamtlichkeit und Subsidiarität.
3. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch, dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
4. Der Verein hat die Förderung der gesamten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit des Einzugsgebietes (lt. Art. 2.1) zum Ziel. Zu diesem Zweck kann der Jugenddienst Unteres Pustertal KDS auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 3: Tätigkeit

1. Der Verein Jugenddienst Unteres Pustertal KDS übt überwiegend oder ausschließlich folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse laut Artikel 5, Absatz 1, d) und i) GvD 117/2017 in folgenden Bereichen aus:
 - a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Tätigkeiten, auch im Verlagswesen, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel.
2. Aufgabe des Jugenddienst Unteres Pustertal KDS ist es die Gemeinden und Pfarreien im Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.
3. In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Unterstützung der organisierten Jugendarbeit im Einzugsgebiet;

- b) Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Jugendräumen und Jugendtreffs, sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
 - c) Förderung und Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen, Verbände);
 - d) Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger, freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
 - e) Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
 - f) Angebot und Durchführung von jugendspezifischen Projekten;
 - g) Durchführung und Vermittlung von Kinder- und Jugendberatung;
 - h) Hilfeleistung im Kontakt mit Behörden und anderen Vereinen und Verbänden;
 - i) Öffentlichkeitsarbeit;
 - j) Vertretung der Interessen der Jugendlichen und deren Organisationen;
 - k) Kontakt und Austausch den landesweiten Dachorganisationen im Tätigkeitsfeld;
 - l) Auf-, Ausbau und Erhaltung der notwendigen Strukturen, damit der Verein seine Tätigkeit ausüben kann;
 - m) Förderung der Partizipation von jungen Menschen;
 - n) Netzwerkarbeit mit anderen Organisationen zu kinder- und jugendspezifischen Themen;
 - o) Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;
 - p) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.
4. Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeitenden im Jugenddienst Unteres Pustertal KDS.
5. Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Jugenddienst Unteres Pustertal KDS können physische Personen, andere Körperschaften des Dritten Sektors sowie Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten sein, beispielsweise:
- a) die Gemeinden und Institutionen im Einzugsgebiet,
 - b) die Pfarreien im Einzugsgebiet,
 - c) Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsicht, insbesondere jene, die im Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind,
 - d) physische Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut dieser Satzung aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Artikel 5: Aufnahme

1. Über die Aufnahme, welche schriftlich mit Angabe der Begründung zu beantragen ist, entscheidet endgültig der Vorstand bei der nächsten Sitzung.

Das Aufnahmegesuch kann nur mit schriftlicher Angabe der Gründe abgelehnt werden. Abgelehnte Beitrittswerber können innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung Rekurs an die Mitgliederversammlung stellen, die bei ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Beitritt entscheidet.

2. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden. Abgelehnte Beitrittswerber können innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung Rekurs an die Mitgliederversammlung stellen, die bei ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Beitritt entscheidet.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,

a) mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Physische Personen haben ab dem vollendetem 16. Lebensjahr aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 16 Jahren werden in der Ausübung ihres Stimmrechts von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Ab dem vollendetem 18. Lebensjahr haben die Mitglieder auch das passive Stimmrecht.

Die Körperschaften und Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten, die in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben;

b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen;

c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied beim Vorstand anfragen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 30 (dreißig) Tagen die Einsichtnahme gemäß Art. 15 GvD 117/2017. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;

b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;

c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung;

b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde oder keine Beteiligung an den Tätigkeiten des Jugenddienst Unteres Pustertal KDS erfolgt ist;

c) durch den Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Jugenddienst Unteres Pustertal KDS absichtlich groben Schaden zugefügt hat oder eine Verletzung der sonstigen unter Art. 6.3 angeführten Pflichten vorliegt.

2. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. VEREINSORGANE

Artikel 8: Organe des Vereins

1. Die Organe des Jugenddienst Unteres Pustertal KDS sind:

a) die Mitgliederversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) die Kassaprüfer und das Kontrollorgan;
- d) ein Rechnungsprüfungsorgan, wenn die Bedingungen lt. Art. 31 des GvD 11/2017 eintreten.

2. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Artikel 9: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bzw. bei Mitgliedskörperschaften aus deren Vertretern oder Delegierten zusammen. Juridische Personen werden durch einen Delegierten vertreten. In der Regel sind es bei den Gemeinden der Jugendreferent, bei den Pfarreien der Jugendvertreter und bei den Vereinen und Organisationen der jeweilige Vorsitzende. Die anderen Organe des Vereins und die beruflichen Mitarbeiter können ebenfalls anwesend sein.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr innerhalb 31. Mai einberufen. Die Versammlung kann außerdem wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Mitglieder unterstützt wird.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizevorsitzende oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Vorsitzenden und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird, in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eingetragen.

Artikel 10: Befugnisse und Quorum der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder der im Statut vorgesehenen Organe und deren Abwahl;
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- c) Entscheidung über Rekurse abgelehnter Beitrittswerber lt. Art. 5.2;

- d) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- e) Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung;
- g) die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts;
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist;
- i) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Tätigkeitsprogramms des Vereins;
- j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- k) Festlegung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Spesenbeiträge für Pfarreien und Gemeinden.

2. Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Für die Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 11: Abstimmungsregeln der Mitgliederversammlung

- 1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- 2. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die seit mindestens 15 (fünfzehn) Tagen vor der Mitgliederversammlung im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.
- 4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Artikel 12: Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 (fünf) und maximal 11 (elf) Personen zusammen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und 3 (drei) bis 9 (neun) Beiräten.
Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Hauptberufliche Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Für das Quorum werden die kooptierten und beratenden Personen nicht berücksichtigt.
- 2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zunächst einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal so viele Vorzugsstimmen abgegeben werden, wie es der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Jüngere den Vorrang. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der erste Nichtgewählte nach.
- 3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Vorsitzende die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Artikel 13: Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung (Brief, Fax, E-Mail), die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der Vizevorsitzende; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
6. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
7. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.
8. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Artikel 14: Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird und ordnungsgemäße Durchführung dieses;
 - c) Ernennung des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und des Schriftführers des Vereins;
 - d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - f) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - g) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbstständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
 - h) Bestätigung oder Ablehnung der vom Vorsitzenden ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - i) Führung der Vereinsbücher;
 - j) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - k) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

Artikel 15: Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.
3. Der Vorsitzende trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 60 (sechzig) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz;
 - e) er stellt die hauptberuflichen Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Vorstand an.
4. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitzende vom Vizevorsitzenden ersetzt. Wenn auch der Vizevorsitzende abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 16: Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:
 - a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
 - b) Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
 - d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 7 der vorliegenden Satzung genannt sind.
2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der nach dem Stimmergebnis gereihten Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Vorsitzende oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Artikel 17: Die Kassaprüfer und das Kontrollorgan

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit 2 (zwei) volljährige Rechnungsprüfer, die 3 (drei) Jahre im Amt bleiben. Sind mehr als 2 Kandidaten, wird die Wahl geheim durchgeführt. Die Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder sein. Ihnen obliegen die Kontrolle und Revision der Verwaltung des Vereins.

2. Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Mitgliederversammlung dazu ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Gibt es mehr als einen Kandidaten, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus einem Rechnungsprüfer zusammen, welcher über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss und erfüllt die Aufgaben laut Art. 30 GvD 117/2017.

3. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, sowie über das konkrete Funktionieren. Sie verfassen darüber einen schriftlichen Bericht. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen. Der Mitgliederversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 18: Berufliche Mitarbeiter

1. Die beruflichen Mitarbeiter des Vereins führen die Tätigkeit zum Zwecke der Erreichung der Satzung durch. Ihre Aufgaben sind durch die Geschäftsordnung und Funktionsbeschreibungen definiert. Die Mitarbeiter haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen.

2. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS VEREINSVERMÖGEN UND DEN JAHRESABSCHLUSS

Artikel 19: Das Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugenddienst Unteres Pustertal KDS sind;
- b) aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- c) aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Artikel 20: Geldmittel

1. Der Jugenddienst Unteres Pustertal KDS bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge (Südtiroler Landesverwaltung, Gemeinden);
- c) Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet;
- d) Beiträge von Privatpersonen;
- e) freiwillige Spenden und Sammlung;
- f) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 GvD 117/2017.

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des Jugenddienst Unteres Pustertal KDS. Grundlage für die Kostenbeteiligung bildet die jeweilige Einwohnerzahl. Der Beitragsschlüssel wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 21: Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

3. Der Jahresabschluss muss in den 10 (zehn) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 22: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

1. Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder erforderlich.
2. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors, nach Möglichkeit im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

Artikel 23: Gleichbehandlung der Geschlechter

1. Die vorliegende Satzung des Vereins ist im Sinne leichter Lesbarkeit nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Verein Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Artikel 24: Schlussbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und die anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Die vorliegende Satzung ist am 04.04.2024 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden und ab diesem Zeitpunkt gültig.

DIE MITGLIEDER DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES JUGENDDIENSTES UNTERES PUSTERTAL KDS

Gez.: AGOSTINI DAGMAR

Gez.: MARTINA TSCHURTSCHENTHALER (Siegel)